

venture) erlaubt^{1^1}. Damit war zwar das sozialistische Eigentum als ein weiteres verfassungsrechtlich verankertes Strukturelement noch nicht beseitigt, jedoch in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt. Ein erster Schritt zur Marktwirtschaft hin war getan.

Die nächste Verfassungsänderung beseitigte nach der Beseitigung der Suprematie aus der Verfassung ein weiteres Hindernis für freie, geheime Wahlen unter mehreren Möglichkeiten. Der Artikel über die Nationale Front²⁰ wurde aus der Verfassung gestrichen, demzufolge die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu vereinigen hatten. Aus diesem wurde das "Recht" der Parteien und Massenorganisationen abgeleitet, ihre Wahlvorschläge zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zu vereinen²¹. In der Praxis wurde daraus eine strikt einzuhalten de Pflicht gemacht (s. Art. 22, Rz. 8 und 9). Ferner wurde in der neuen Regelung des objektiven Wahlrechts festgelegt, daß die Wahlen unter öffentlicher Kontrolle stehen sollten. Damit sollten Fälschungen des Wahlergebnisses nach Möglichkeit verhindert werden, die noch bei jeder Wahl vorgenommen worden waren (s. Art. 22, Rz. 46), obwohl das objektive Wahlrecht ohnehin so gestaltet war, daß die Volksvertretungen nach dem Willen der SED zusammengesetzt waren (s. Art. 22, Rz. 49). Die "Volksausprache" als ein "unverzichtbares sozialistisches Wahlprinzip" wurde getilgt. Das Wahlrecht für Ausländer und Staatenlose zu den kommunalen Volksvertretungen erhielt Verfassungsrang. Die Zahl der Volkskammerabgeordneten wurde von 500 auf 400 herabgesetzt. Die Wahlen sollten hinfort auch "direkt" sein. Dementsprechend wurden Gesetze über die Wahlen zur Volkskammer am 18. März 1990²² und über die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 8. Mai 1990²³ erlassen. Auch das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen - Parteiengesetz ^{-2^1} konnte auf der Grundlage der Verfassung beschlossen werden.

Durch eine weitere, die vierte, Verfassungsänderung²⁵ wurde die Zivildienstpflicht eingeführt und dem Wehrdienst gleichgestellt. So wurde die Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik^{2^} auf verfassungsrechtlicher Grundlage erlassen.

Die fünfte Verfassungsänderung²⁷ betraf die Stellung des FDGB. Sie wurde in der letzten Sitzung der noch vor der Wende nach einer Einheitsliste 1986 gewählten Volkskammer vor ihrer Neuwahl am 18. 5. 1990 in ziemlicher Eile beschlossen. Die verfassungsrechtliche Stellung der FDGB, die ihm als Vereinigung der "freien" Gewerkschaften und "umfassenden Klassenorganisation der Arbeiterklasse" eine Monopolstellung unter der Suprematie der SED verliehen hatte, wurde gestrichen. Die Gewerkschaften wurden zu überparteilichen und unabhängigen Vereinigungen erklärt, die bereit und fähig waren, deren Interessen zu vertreten und Forderungen im Arbeitskampf geltend zu machen. Aus der alten Fassung wurde der Satz übernommen, demzufolge niemand die Gewerkschaften in ihrer Tätigkeit einschränken oder behindern durfte, aber durch den wichtigen Zusatz ergänzt, dieses Verbot gelte nur dann, wenn die Tätigkeit der Gewerkschaften rechtmäßig sei. Gleichzeitig wurde das Streikrecht der Gewerkschaften gewährleistet. Ein Schadenersatz bei Arbeitskämpfen wurde ausgeschlossen, jede Form der Aussperrung verboten. Bemerkenswert für den damaligen Stand der Verfassungsentwicklung war, daß es erreicht worden war, das Wort "sozialistisch" aus dem Verfassungssatz über den aktiven Anteil der Gewerkschaften an der Gestaltung der Rechtsordnung zu streichen. Immerhin verlieh das darauf erlassene Gesetz über die Rechte der Ge-